

Bevollmächtigung zur Anmeldung der Eheschließung (§ 28 PStV)

Die nachstehenden Angaben sind zur Anmeldung der Eheschließung notwendig. Füllen Sie diesen Vordruck bitte mit der Schreibmaschine oder leserlich in Druckbuchstaben aus. Achten Sie bitte auch auf die vollständige Beantwortung der Fragen.

Bei der Anmeldung der Eheschließung bin ich nicht anwesend.

Ich bevollmächtige daher meinen Verlobten meine Verlobte unseren Vertreter

(Vornamen, Familienname, ggf. Geburtsname)

(Wohnort und Wohnung)

- die Anmeldung zur Eheschließung vorzunehmen und ggf.
- den Antrag auf Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 1309 Abs. 2) BGB zu beantragen.
Hierzu mache ich folgende Angaben:

| 1. Angaben zur Person | |
|--|--|
| Vorname(n) | |
| Familienname, ggf. Geburtsname | |
| Rechtl. Zugehörigkeit zu einer Kirche usw. | Mit der Eintragung einverstanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Geburtstag | |
| Geburtsort | |
| Standesamt Nr. | |
| (PLZ) Wohnort, | |
| Straße und Nr. | |
| 2. Staatsangehörigkeit oder entsprechende Rechtsstellung | |
| | <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____ |
| 3. Volljährigkeit/Geschäftsfähigkeit | |
| | <input type="checkbox"/> Ich bin volljährig und geschäftsfähig. <input type="checkbox"/> Ich bin noch minderjährig. Das Familiengericht hat mir Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit gemäß § 1309 Abs. 2 BGB erteilt. |
| 4. Familienstand | |
| | <input type="checkbox"/> ledig, ich war bisher noch nicht verheiratet. und habe noch nie eine Lebenspartnerschaft begründet. <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Ehe-/Lebenspartnerschaft aufgehoben <input type="checkbox"/> Ehe für nichtig erklärt <input type="checkbox"/> verwitwet |
| 5. Angaben zur letzten Ehe / Lebenspartnerschaft | |
| | <input type="checkbox"/> Ich war bisher _____ Mal verheiratet. <input type="checkbox"/> Ich habe bisher _____ Lebenspartnerschaft/en begründet. |
| Letzte Ehe mit | |
| Tag und Ort der Eheschließung | |
| Behörde und Nr. | |
| Nachweis | |
| Ggf. Kennz. Fam. Buch | |
| Führungsort | |

6. Angaben zur Auflösung der letzten Ehe / Lebenspartnerschaft

| | |
|-------------------|--|
| Art der Auflösung | |
| Aktenzeichen | |
| Behörde | |
| Datum | |

7. Verwandtschaft

Ich bin mit meinem/meiner Verlobten nicht in gerader Linie verwandt. Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister. Ein Ehehindernis der leibliche Verwandtschaft oder als Annahme als Kind besteht nicht.

8. Gemeinsame Kinder

Ich habe mit meinem/meiner Verlobten kein gemeinsames Kind.
 Ich habe mit meinem/meiner Verlobten ___ gemeinsame(s) Kind(er), und zwar:

Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Standesamt und Nr.

Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Standesamt und Nr.

Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Standesamt und Nr.

Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Standesamt und Nr.

Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Standesamt und Nr.

9. Vermögensauseinandersetzung für Kinder und Abkömmlinge (unter Punkt 9. bezeichnete Kinder sind hier nicht aufzuführen)

Ich habe ___ Kind(er), für dessen (deren) Vermögen ich ganz oder teilweise zu sorgen habe - und zwar:

Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift

Ich habe ___ Kind(er), für das (die) ich zum Vormund bestellt bin - und zwar:

Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift

Ich habe ___ Kind(er), für das (die) ich zum Betreuer bestellt bin - und zwar:

Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift

Ich lebe mit ___ Abkömmling(en), der (die) minderjährig ist (sind) oder für den (die) in Vermögensangelegenheiten (ein) Betreuer bestellt ist (sind), in fortgesetzter Gütergemeinschaft - und zwar:

Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift

10. Namensführung in der Ehe

a) - wenn **beide Ehegatten Deutsche** sind (§ 1355 BGB)

1. Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.
2. Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen.
3. Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.
4. Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen vorstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.
5. Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen vorstellen oder anfügen. Absatz 4 gilt entsprechend.
6. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.

- Wir wollen den Namen _____ zum Ehenamen bestimmen.
- Wir wollen keine Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens abgeben. Wir wissen, dass damit jeder Ehegatte in der Ehe den Namen weiterführt, den er zur Zeit der Eheschließung führte.
- Da mein Geburtsname nicht der Ehename wird, möchte ich, der/die Verlobte, meinem Ehenamen den Namen _____ vorstellen.
 anfügen.

b) - wenn einer oder beide Ehegatten **nicht Deutsche** sind (Art. 10 EGBGB)

1. Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem sie angehört.
2. Ungeachtet dessen können Ehegatten jedoch bei der Eheschließung erklären, dass sie in der Ehe den Namen nach dem Recht des Staates führen möchten, dem einer von ihnen angehört, oder dass sie, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, in der Ehe den Ehenamen nach deutschem Recht (siehe oben) führen wollen.
3. Wird keine Erklärung nach Ziffer 2 abgegeben, so führt der deutsche Ehegatte in der Ehe den Familiennamen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat.

- Wir wollen bei der Eheschließung bezüglich der Namensführung in der Ehe die Anwendung deutschen Rechts wählen.
(In diesem Fall bitte die entsprechende/n Erklärung/en nach Buchstabe a) ankreuzen.)
- Wir wollen bei der Eheschließung die Namensführung in der Ehe nach _____ Rechts wählen.
- Wir wollen keine entsprechende Erklärung abgeben. Wir wissen, dass wir dann den Namen in der Ehe nach unserem jeweiligen Heimatrecht führen.

11. Erklärung

Alle in dieser Ermächtigung zur Anmeldung der Eheschließung von mir gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben gegenüber dem Standesbeamten als Ordnungswidrigkeit (und u. U. auch strafrechtlich) geahndet werden können.

(PLZ, Ort, Datum)

(Eigenhändige Unterschrift - Vor- und Familienname, ggf. Geburtsname)